
JUGENDCLUBORDNUNG (JCO)

Die Jugendclubordnung wurde der Jugendvollversammlung am 03.09.2000, sowie der folgenden NWDV-Delegiertenversammlung zur Verabschiedung vorgelegt und ist nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung in Kraft getreten.

Präambel

- (1) Zweck der Jugendordnung des Nordrhein-Westfälischen Dartverbandes e. V., im folgenden kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in die Sportart Dart.**
- (2) Jedes Mitglied des NWDV ist mit seiner Aufnahme in den Landesverband verpflichtet, im Sinne diesen JO die Jugendarbeit zu unterstützen.**
- (3) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.**

§ 1..[Name und Mitgliedschaft]

- (1) .. Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des Nordrhein-Westfälischen Dartverbandes e.V.
- (2) .. Mitglieder sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des NWDV, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2..[Aufgaben]

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Verbandsjugend unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats sind:

- a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3..[Organe]

Organe der Verbandsjugend sind:

- a) Die Jugendvollversammlung
- b) Der Jugendvorstand

§ 4..[Die Jugendvollversammlung]

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Sie besteht aus den gewählten Jugendleitern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes.
 - Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes haben je 1 Stimme und dürfen keine weiteren Stimmen auf sich vereinen.
 - Der Vereinsjugendleiter hat 1 Stimme.
 - Für jeden Jugendlichen im Alter 7 – 13 Jahre eines Mitgliedsvereines hat der Verein je eine Stimme. Der Vereinsjugendleiter darf maximal 5 Stimmen auf sich vereinen. Für die Wahrnehmung je weiterer 5 Stimmen muss jeweils ein weiterer volljähriger Vertreter des Vereines anwesend sein. Die Stimmberechtigung wird durch die Jugendleitung anhand der Jugendmeldeliste festgestellt.
 - Für jeden Jugendlichen im Alter 14 – 17 Jahre eines Mitgliedsvereines hat der Verein je eine Stimme. Dieses Wahlrecht ist nicht übertragbar und muss vom Jugendlichen selbst wahrgenommen werden.
- (1a) Für die Wahrnehmung der Stimmberechtigung gilt § 5 Abs. 3 Satz 4 der Satzung des NWDV

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Haushaltsabschlusses
- d) Entgegennahme des Haushaltsplanes
- e) Entlastung der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes
- f) Wahl des/der Verbandsjugendleiters/ und Vertreter/in
- g) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Änderungen der Jugendclubordnung

(3) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Wirtschaftsjahres statt, dies muss vor der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. Sie wird 30 Tage vorher vom Verbandsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb von 30 Tagen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen, wenn entweder ein Drittel der Jugendleiter der Mitgliedsvereine oder wenn 50% des Verbandsjugendvorstandes dies verlangt. Bei der Jugendvollversammlung wird das Protokoll vom stellvertretenden Jugendleiter/in geführt. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die Jugendsprecher [männlich/weiblich] werden jeweils am Tag des 1. JRLT für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind dort alle anwesenden Jugendlichen ab einem Alter von 7 Jahren. Sollte ein Jugendsprecher aus Altersgründen ausscheiden oder sein Amt niederlegen ist jeweils eine Neuwahl vor dem nächsten JRLT durchzuführen.

§ 5 .[Der Verbandsjugendvorstand]

(1) Der Verbandsjugendvorstand besteht aus dem/der Verbandsjugendleiter/in und seinem/r Stellvertreter/in, der/m Schatzmeister/in bzw. des Schatzmeisters der Verbandsjugend (i.d.R. die Verbandsschatzmeisterin bzw. der Verbandsschatzmeister des NWDV) und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen.

(2) Der Verbandsjugendleiter bzw. die Verbandsjugendleiterin des Verbandsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.

(3) Der Verbandsjugendleiter und seine Stellvertreterin bzw. die Verbandsjugendleiterin und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Präsidiums des Landesverbandes.

(4) Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsjugendvorstandes im Amt.

(5) In den Verbandsjugendvorstand ist jeder bei der Jugendvollversammlung Stimmberechtigte wählbar, wenn er/sie das 21. Lebensjahr vollendet hat (ausgenommen der beiden Jugendvertreter).

(6) Der Verbandsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Verbandsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Präsidium des Verbandes verantwortlich.

(7) Die Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes ist von der Verbandsjugendleiterin bzw. dem Verbandsjugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendvorstand trifft sich zum Beginn der Saison vor der 1. Sitzung des Gesamtvorstandes am Sonntag nach der TC - Sitzung.

(8) Der Verbandsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes.

(9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbandsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendvorstandes.

§ 6.. [Verantwortlichkeit]

(1) Für alle NWDV–Jugendwettkämpfe obliegt dem veranstaltenden Verein für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.

(2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Turnierveranstalter eine geeignete Anzahl von Jugendbetreuern zu stellen, die zur Wahrung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Verbandsjugendleiter und dessen Stellvertreterin bzw. der Verbandsjugendleiterin und ihrem Stellvertreter halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

§ 7..[Jugendspielordnung]

(1) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung.

(2) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 [Spitzensport]

(1) Der NWDV unterteilt seine Jugendspitzensportler in verschiedene Leistungskader:

D-Kader A-Jugend männlich / weiblich jeweils Ranglistenplatz 1 bis 4

E-Kader A-Jugend männlich / weiblich jeweils Ranglistenplatz 5 bis 8, B-Jugend männlich/weiblich jeweils Ranglistenplatz 1 bis 4 und C-Jugend Ranglistenplatz 1 bis 4

(2) A-, B- und C-Kaderbildung erfolgt durch den Deutschen Dart-Verband e.V. [§ 7 Abs. 7 JCO des DDV]

§ 9.. [Gültigkeit]

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des Verbandes und die Jugendabteilungen der Vereine.

§ 10..[Änderung der Jugendordnung]

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Soweit dadurch eine Satzungsänderung im Regelwerk des NWDV notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der NWDV – Delegiertenversammlung vorzulegen.

Die Jugendclubordnung zuletzt geändert durch die außerordentliche Jugendvollversammlung am 17.09.2011 in Gelsenkirchen.